

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-17



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

**A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach**

München, 27.11.2015

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-17-

**Vollzug des FStrG;
A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach
Bau-km 36+870 - Bau-km 37+190**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9 für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 26.11.2015, Az. 32-4354.1-3-11, geänderten Fassung wird insoweit geändert, als er mit den unter A.2 und A.3 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen und Nebenbestimmungen nicht übereinstimmt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten Planes werden folgende Unterlagen festgestellt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 (mit Dunkelblau- und Grüneinträgen)	-
3 E (Bl. 2a)	Auszug aus dem Lageplan mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 (mit Dunkelblau- und Grüneinträgen)	1 : 2.000
4 E (Bl.13a)	Höhenplan mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 (mit Dunkelblau- und Grüneinträgen)	1 : 1.000/100

6 E	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 (mit Dunkelblau- und Grüneinträgen)	-
7 E (Bl.2a)	Auszug aus dem Grunderwerbsplan mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 (mit Dunkelblau- und Grüneinträgen)	1 : 2.000
8 E	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis (mit Dunkelblauinträgen)	-
17.1 E (Bl. 9)	Unterlagen FFH-VP für das Gebiet DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 (mit Dunkelblau- und Grüneinträgen)	1:5.000

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellten Planunterlagen vom 31.07.1998 in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 werden insoweit ersetzt, als sie mit den vorbenannten, unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen der Planänderung vom 10.11.2014 nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleiben die festgestellten Planunterlagen in der zuletzt geänderten Fassung gültig.

Den Planunterlagen sind nachrichtlich folgende Unterlagen des Ausgangsverfahrens in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 beigelegt:

2 E	Übersichtskarte	1:25.000
3 T	Lageplan	1:2.000
7 T	Lageplan	1:2.000

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 10.11.2014 mit Ergänzungen zur Entwässerung mit Datum vom 27.07.2015. Die Planänderungen sind abgesehen vom Erläuterungsbericht in blauer Farbe dargestellt, die Ergänzungen zur (bauzeitlichen) Entwässerung in grüner Farbe.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 10.11.2014.

3.2 Die o. g. Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

3.2.1 Naturschutz

Der Vorhabensträger hat weiterhin sicherzustellen, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baustraße und die Behelfsbrücke wieder vollständig zurückzubauen.

3.2.2 Immissionsschutz

3.2.2.1 Die Bestimmungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) müssen eingehalten werden.

3.2.2.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.

3.2.2.3 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.

3.2.2.4 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.

3.2.2.5 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Erding abzustimmen.

3.2.2.6 Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

3.2.2.7 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.

3.2.2.8 Es wird empfohlen, emissionsarme Baumaschinen einzusetzen (Stufe III A bei Selbstzündung $19\text{kW} \leq P < 37\text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37\text{kW} \leq P < 560\text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt; abweichend hiervon

können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden); hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.

3.2.2.9 Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die mindestens die Emissionsgrenzwerte (Euro-5-Emissionsgrenzwerte) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.

3.2.3 Gewässer-, Gebiets- und Artenschutz (ohne wasserrechtliche Erlaubnisse)

3.2.3.1 Einleitungsverbot in die Goldach

Einleitungen in die Goldach sind untersagt. Der Baustellenverkehr über die Baustraße und Behelfsbrücke ist einzustellen, wenn geländegleiche Baustraßen oder Entwässerungseinrichtungen überschwemmt werden. Nach Ablauf des Hochwassers sind die Baustraße und die angrenzenden Flächen auf Schäden (Ausspülungen, Anschwemmungen) zu kontrollieren

3.2.3.2 Behelfsbrücke

Die Behelfsbrücke ist mit einer dichten Fahrbahndecke zu versehen, so dass jeglicher Wassereintrag in das zu querende Gewässer ausgeschlossen wird. Für die Behelfsbrücke ist eine Konstruktion zu wählen, die am Ende der Nutzungsdauer ohne Beeinträchtigung der Goldach abgebaut werden kann. Ferner ist jeglichem Stoffeintrag in die Goldach beim Schütten der Widerlager durch geeignete Bauausführung entgegenzuwirken.

3.2.3.3 Durchlässe im Brückenwiderlager

Der Vorhabensträger hat die sieben Durchlässe DN 1000 in den Widerlagern (Rampen) an der Behelfsbrücke an der Einlaufseite mit einer Sohlhöhe von 472,75 m über NN und einem Gefälle von 5 ‰ (Promille) einzubauen.

3.2.3.4 Für den Hochwasserfall sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit der Abflussquerschnitt freigehalten und ein schadloser Abfluss gewährleistet ist.

3.2.3.5 Die Abflusssituation ist während des gesamten Baustellenbetriebes der A 94 genau zu beobachten. Insbesondere ist der gesamte Abflussquerschnitt einschließlich Freibord während der gesamten Dauer freizuhalten und alle staubdichten Zäune im Hochwasserfall beidseitig zu entfernen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird für die Dauer der Errichtung und des Betriebs der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach die beschränkte Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der Baustraße und der Behelfsbrücke über Sickermulden in das Grundwasser erteilt.

Hinweis:

Einleitungen in die Goldach sind ausdrücklich nicht gestattet. Auf Auflage A.3.2.3.1 wird hingewiesen.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerken maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Die Baufertigstellung ist dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, umgehend schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

4.3.3 Sofern die Bauabnahme der Entwässerungseinrichtungen nach Art. 61 Abs. 1 BayWG nicht gem. Art. 61 Abs. 2 BayWG entfallen kann, ist diese durch einen anerkannten privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG durchzuführen. Über die Bauabnahme hat der Sachverständige eine Bestätigung auszustellen, mit der die Übereinstimmung der Baumaßnahme mit den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis betätigt wird. Diese Bestätigung ist dem Wasserwirtschaftsamt München sowie dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, unverzüglich vorzulegen.

4.3.4 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planänderungsbeschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

6. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung der Planänderung

Die gegenständliche Planänderung vom 10.11.2014 nebst Ergänzungen zur Entwässerung vom 27.07.2015 beinhaltet die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (BWV-Nr. 54b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) über die Goldach von Bau-km 36+870 bis Bau-km 37+190.

Die Baustraße (BWV-Nr. 54b) beginnt im Westen bei der Zufahrt zur Entwässerungsanlage 2 (BWV-Nr. 61) bei Bau-km 36+870 und verläuft bis ca. Bau-km 37+040 nördlich und parallel zu der geplanten Brücke über das Goldachtal (Goldachtalbrücke) (K 36/1, BWV-Nr. 54) in süd-östliche Richtung, überquert bei ca. Bau-km 37+040 mit einer Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) die Goldach in Nord-Süd-Richtung und verläuft im Anschluss südlich und parallel der geplanten Goldachtalbrücke (K 36/1, BWV-Nr. 54) bis ca. Bau-km 37+190. Die Goldach ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371). Die Baustraße quert das FFH-Gebiet auf seiner gesamten Breite von hier rund 60 m. Die geplante Baustraße (BWV-Nr. 54b) liegt zudem im engeren Nahrungsraum der in Schwindkirchen angesiedelten Kolonie der Fledermausart Großes Mausohr; diese ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371).

Die Baustraße (BWV-Nr. 54b) weist eine Länge von ca. 325 m auf und ist über ihren gesamten Verlauf 6 m breit. Im Zuge des Verlaufes der Baustraße (BWV-Nr. 54b) wird die Goldach mit einer Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) mit einer lichten Weite von 18 m, einer Breite von 6 m und einer lichten Höhe von 0,3 m über dem ermittelten Wasserspiegel eines hundertjährigen Hochwassers von 453,5 m ü. NN überquert. Die Widerlager der Behelfsbrücke werden in Spundwandbauweise erstellt. Diese können durch Ziehen wieder vollständig zurückgebaut werden.

Die Baustraße (BWV-Nr. 54b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) über die Goldach ist im Bereich eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Goldach vorgesehen, das im gegenständlichen Bereich eine Breite von ca. 250 m aufweist. Es erstreckt sich vom Beginn der Baustraße im Westen bis ca. zur Mitte der Baustraße östlich der Behelfsbrücke in etwa von Bau-km 36+850 bis Bau-km 37+100. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München wird die Baustraße westlich und östlich der Behelfsbrücke zur Vermeidung eines Aufstaus im Hochwasserfall geländegleich hergestellt und im Bereich der Widerlagerdämme der Behelfsbrücke über die Goldach werden sieben Durchlässe DN 1000 angeordnet.

Die Baustraße (BWV-Nr. 54b) und die Behelfsbrücke (BWV-Nr. 54c) über die Goldach werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, ist der Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12
- Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-3-8
- Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7
- Planänderungsbeschluss vom 25.02.2015, Az. 32-4354.1-3-13
- Planänderungsbeschluss vom 28.07.2015, Az. 32-4354.1-3-6
- Planänderungsbeschluss vom 06.08.2015, Az. 32-4354.1-3-16
- Planänderungsbeschluss vom 07.08.2015, Az. 32-4354.1-3-18
- Planänderungsbeschluss vom 12.08.2015, Az. 32-4354.1-3-20
- Planänderungsbeschluss vom 26.11.2015, Az. 32-4354.1-3-11

Mit Schreiben vom 03.02.2015 beantragte die Autobahndirektion Südbayern eine Planänderung für die Errichtung einer Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach. Hintergrund der beantragten Planänderung ist der erforderliche Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 westlich der Goldach zu den geplanten Dammlagen der A 94 östlich der Goldach. Zur Beschreibung des Gegenstands dieses Änderungsverfahrens verweisen wir auf die Ausführungen im Antrag vom 03.02.2015 mit weiterer Erläuterung in den Planunterlagen vom 17.11.2014 (Unterlagen 1 E und 6 E).

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Dorfen in der Zeit vom 03.03.2015 bis 07.04.2015 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zum 20.04.2015 bei der Stadt Dorfen oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben:

- Stadt Dorfen
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz) und 51 (Höhere Naturschutzbehörde) der Regierung von Oberbayern.

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ebenfalls Gelegenheit gegeben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie zu weiteren Anforderungen der Planfeststellungsbehörde äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.03.2015 sowie vom 10.08.2015, mit dem auch unter dem Datum des 27.07.2015 gefertigte Ergänzungen zu den Entwässerungseinrichtungen der Baustraße und Behelfsbrücke vorgelegt wurden, die zuvor mit dem Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt worden waren.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a FStrG ff. i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch ausnahmsweise bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben und es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planergänzung nicht angetastet wird. Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung des Neubaus der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein bleibt unberührt und wird mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, nach Struktur und Inhalt werden durch die Planänderungen in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die nur vorübergehenden Maßnahmen im Bauzustand, die sich nicht auf den Endzustand des Bauvorhabens auswirken, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen - Heldenstein. Die Änderungen beziehen sich nur auf vorübergehende bauzeitliche Maßnahmen in einem geringfügigen Umfang.

Es geht um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein, das selbst UVP-pflichtig gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist (Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9). Eine in § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass bei der verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach unserer Einschätzung sind unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Als Grundlage dieser

Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1 E), auf die wir hiermit verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

Obwohl es sich bei der Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein förmliches Anhörungsverfahren nach Art. 76 Abs. 1 i. V. m. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gem. § 17d FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichtet, da ein Erörterungstermin aufgrund der zustimmenden Stellungnahmen nicht erforderlich war.

2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planänderung vom 10.11.2014 ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Erforderlichkeit der Planänderung

Die Planänderung vom 10.11.2014 ist aus folgenden Erwägungen heraus erforderlich:

Die bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach dient wie die zahlreichen Parallelverfahren der Ergänzung der Ausgangsplanung, die die mit den erheblichen Massentransporten einhergehenden Probleme nicht optimal gelöst hatte. Im Kern bedeutet das, dass die Massentransporte über das nachgeordnete Wegenetz weder in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen noch in einer den Anwohnern der Ortschaften Schwindkirchen, Unterstollnkirchen und Mitterschiltern zumutbaren Weise durchzuführen wären. Die Maßnahme dient insoweit der Nachbesserung der Planung und hilft maßgeblich, unnötigen Aufwand für Massentransporte zu treiben und vermindert auch die Belastung der Anwohner durch Lärm, Staub und Schmutz während der Bauphase in sehr deutlichem Umfang.

Letztendlich dient die Planänderung damit der leichteren Realisierung der Errichtung der A 94 samt der zugehörigen Brücke über die Goldach selbst.

Der Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 westlich der Goldach zu den geplanten Dammlagen der A 94 östlich der Goldach ist im Rahmen der planfestgestellten Lösung über die geplante Goldachtalbrücke vorgesehen. Dieser Massentransport über die Goldachtalbrücke könnte jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens ein Überbau dieser Großbrücke fertiggestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte kein Massentransport erfolgen bzw. müsste der Massentransport über das nachgeordnete Wegenetz durchgeführt werden. Dies würde den Bauablauf für die gesamte A 94 wesentlich erschweren, da das Goldachtal bautechnisch eine Barriere im Zuge der Herstellung der A 94 darstellt.

Würden die Massentransporte über die Goldachtalbrücke geführt, so wäre bei Berücksichtigung einer Bauzeit der Goldachtalbrücke von rund 1,5 Jahren und einem Baubeginn Mitte 2016 mit einem Massentransport über die Goldachtalbrücke frühestens ab Anfang 2018 zu rechnen. Damit aber würde sich die für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Heldenstein im Rahmen des vorgesehenen ÖPP-Modells vorgesehene Bauzeit von drei bis vier Jahren beträchtlich verzögern.

Dem gegenüber ist für die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach eine Bauzeit von ca. drei Wochen anzusetzen, so dass frühzeitig nach Baubeginn der Gesamtmaßnahme mit den Massentransporten begonnen werden kann. Die vorgesehene Planänderung bringt damit eine beträchtliche Bauzeitersparnis sowie eine nennenswerte Kosteneinsparung bei dem Projekt. Durch die besondere Vertragskonstellation mit dem späteren Auftragnehmer des ÖPP-Projektes werden keine Einzelgewerke mit vorauslaufendem Brückenbau vergeben. Vielmehr werden der Strecken- und Brückenbau an einen Auftragnehmer vergeben, der diese beiden Gewerke zeitgleich abwickeln wird.

Um die zeitgleiche Durchführung des Strecken- und Brückenbaus ohne einen Massentransport über das nachgeordnete Wegenetz mit den damit verbundenen unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewohner der anliegenden Ortschaften zu ermöglichen, ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach erforderlich. Neben dem Massentransport ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach zudem im Zuge der Erstellung der Goldachtalbrücke selbst sinnvoll, da die damit verbundenen Material- und Baumaschinentransporte so nicht das untergeordnete Wegenetz und die anliegenden Ortschaften belasten. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Schmutz kann auf diese Weise weitgehend vermieden werden.

Im Übrigen ergibt sich durch die Änderung der Sachlage hinsichtlich der durch das Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange keine andere für das Abwägungsergebnis relevante fachplanerische Bewertung als im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, bereits dargestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss getroffene Entscheidung zugunsten des Vorhabens in Abwägung hinsichtlich aller zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange hat unverändert Bestand.

2.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den berührten Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen abgestimmt.

2.3.1 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.1.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.1.1.1 Gebietsschutz

Zwar sind unmittelbar im gegenständlichen Teilabschnitt Natura 2000 Gebiete zu verzeichnen. Durch die Behelfsbrücke und Baustraße treten aber keine erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) sowie "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) in ihren Erhaltungszielen und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ein, so dass es mit den Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sein Bewenden hat. Dies ergibt sich aus Folgendem:

FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Der gegenständliche Teilabschnitt der Autobahn durchschneidet den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Die Autobahn quert dabei den südlich bzw. südwestlich des Wochenstubenquartiers gelegenen Teil des engeren Nahrungsraumes und damit einen von den Mausohren aus der Wochenstube saisonal bevorzugten Flugkorridor nach Süden bzw. Südwesten (Goldachtal). Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur

3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.3.1T) umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten vorgesehen. Hierzu gehören auch die im Goldachtal vorgesehenen Maßnahmen M 1 (Überbrückung der Goldach mit einer weitgespannten, hohen Brücke, Bauwerk K 36/1 mit Stützweite von 420 m und lichter Höhe von maximal 17,0 m), M 4/S3 (Schutz der Flugrouten von Mausohren im Nahbereich der Mausohr-Vorkommen in Schwindkirchen durch Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August), M 9 (Anlage von Leitlinien zu den Querungshilfen) und M 13/A 10(E)/S (Aufwertung und Neuanlage von Nahrungshabitaten im Goldachtal).

Alle in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können auch mit der gegenständlichen Planänderung zur Anlage einer Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die bauzeitlich zusätzlich vorgesehenen staubdichten Schutzzäune (Höhe von 2,5 m über Gradienten der Baustraße bzw. über Gelände) im Bereich der Goldachtalbrücke (K 36/1) stellen für die Mausohren kein Hindernis dar. Aufgrund der lichten Höhe von bis zu 17 m verbleibt genügend Raum für die Fledermäuse, die Goldachtalbrücke auch schon während der Bauzeit zu unterfliegen.

Die gegenständliche Planänderung hat daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 für das FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) zur Folge.

FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

In den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 waren im planfestgestellten Baufeld für die Goldachtalbrücke keine Baustraße und keine zusätzliche Querung der Goldach vorgesehen. Diese waren daher auch nicht Bestandteil der Beurteilungen in den verschiedenen naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit, Unterlagen 12.1T bis 12.6T, 17.1T und 17.3.1T). Die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit den im Goldachtal nun ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen (Errichtung einer bauzeitlichen Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach) verbunden sind, werden aufbauend auf den genannten planfestgestellten Unterlagen nachfolgend beurteilt.

Da die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) auf einer Länge von rd. 60 m quert, kommt der Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie große Bedeutung zu, insbesondere dem prioritären FFH-Lebensraumtyp Auwald (LRT *91E0). Die diesbezüglich relevanten Bestandsinformationen sind in der Unterlage 17.1E, Blatt 9 dargestellt.

Damit ein Flächenverlust des prioritären FFH-Lebensraumtyps Auwald (*91E0) ausgeschlossen werden kann, wurde die Behelfsbrücke über die Goldach so situiert, dass sie im Brückenfeld der Goldachtalbrücke (K 36/1, bereits planfestgestelltes Baufeld) zu liegen kommt und die Goldach mit seinen Ufern vollständig überspannt. Mit der vorgesehenen lichten Weite von ca. 18 m und der geplanten Ausrichtung der Behelfsbrücke ist dies möglich, da der Auwaldsaum in diesem Bereich sehr schmal ist. Weiter nördlich wird der Auwaldbestand breiter. Weiter westlich befindet sich der Zusammenfluss von Goldach und Bleichbach.

Eine mögliche erhebliche Barrierewirkung der Behelfsbrücke ist nicht zu erwarten. Die entsprechenden charakteristischen Tierarten können die Brücke unterqueren oder überfliegen. Ein Kollisionsrisiko mit den Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit nicht relevant.

Als Unterbau bzw. Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig abgebaut werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre.

Aufgrund der zuvor genannten Rahmenbedingungen und Abmessungen ist die mögliche Lage einer Behelfsbrücke zur Querung der Goldach festgelegt, wobei sich keine Möglichkeiten für andere Lösungen mit geringeren Eingriffen ergeben. Die an die Behelfsbrücke anschließende Baustraße verläuft mit Ausnahme der oben genannten Bereiche (ca. 140 m² landwirtschaftlich genutzte Flächen) im bereits planfestgestellten Baufeld.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. um die Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeit bzw. des speziellen Artenschutzes möglichst gering halten zu können, sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke überwiegend im bereits planfestgestellten Baufeld für die Goldachtalbrücke zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen.
- Errichtung der Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 18 m mit Überbrückung der Goldach und der Ufer zur Vermeidung einer direkten Überbauung der Uferbereiche (Auwald) sowie der Rodung von Ufergehölzen. Die vorhandenen Gehölze werden - wie bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen - zurückgeschnitten bzw. "auf Stock gesetzt".
- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und zur besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau.
- Staabdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen zum FFH-Gebiet hin nach außen und im Bereich der Brückenpfeiler der Goldachtalbrücke jeweils zum Auwald hin (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen.
- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte.
- Versickerung des auf der Baustraße anfallenden Niederschlagswassers in den südlich angrenzenden Mulden als Maßnahme zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in die Goldach.
- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren.
- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar.

Unter Berücksichtigung der vorbenannten Maßnahmen wurde geprüft, ob sich auch in Anbetracht der Planänderung am Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung festhalten lässt.

Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Auswirkungen auf folgende Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, die im Wirkraum der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach vorhanden sind bzw. unter Berücksichtigung von Wiederherstellungserfordernissen potenziell vorhanden sein könnten (Bachmuschel), relevant. Die Auswahl erfolgte entsprechend der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsunterlagen, 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.1T):

Lebensraumtypen des Anhangs I innerhalb der Wirkräume:

- *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (prioritärer Lebensraumtyp), Vorkommen im Querungsbereich der Goldachtalbrücke
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Arten des Anhangs II innerhalb der Wirkräume:

- Groppe, Vorkommen im Bereich der Querungsstelle
- Bachmuschel, keine aktuellen Nachweise im FFH-Gebiet im Wirkungsbereich der A 94 im Streckenabschnitt Dorfen – Heldenstein

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach wird nur während der Bauzeit der A 94 errichtet und danach wieder rückgebaut. Durch die bauzeitliche Baustraße können daher ausschließlich baubedingte Wirkungen, aber keine dauerhaften anlagebedingten oder betriebsbedingten Wirkungen eintreten. Es waren daher nur Aussagen zu den möglichen baubedingten Wirkungen zu treffen. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch den Neubau der A 94 wurden in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 behandelt.

Die nähere Untersuchung, auf die verwiesen wird (S. 22 ff. des Erläuterungsberichts), ergibt hinsichtlich der Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumes 91E0 (Auwald), dass durch das Hinzutreten der Brücke keine zusätzliche Beeinträchtigung auftritt, es also weiterhin nur geringe Beeinträchtigungen gibt; insbesondere weil sie im planfestgestellten Umgriff zu liegen kommt und die neue Baustraße außerhalb der Auwaldbestände verläuft. Zudem wird der Eintrag von Fremdstoffen durch den Baustellenbetrieb durch die staubdichte Verkleidung der Brücke ebenfalls nicht gesteigert.

Hinsichtlich des Lebensraumtyps 3260, der im Wirkraum des Projekts nicht vorkommt, kann auch in größerer abstromiger Entfernung ein Eintrag von Fremdstoffen v. a. infolge der Brücken- und Baustraßenentwässerung über

Sickermulden nicht vermehrt vorkommen, so dass auch hier die Beeinträchtigung insgesamt gering ist.

Für die hier vorkommende Groppe ist auf Grund der Vermeidung von Stoffeinträgen analog eine geringe Beeinträchtigung festzustellen.

Die Bachmuschel, aktuell nicht vorkommend, bedarf wegen ihres schlechten Erhaltungszustandes der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes; insoweit und für den Fall der Wiederbesiedelung führt die gegenständliche Maßnahme zu keinen Beeinträchtigungen, auch weil hier kein Tausalzeinsatz erfolgt.

Die Beurteilung des Grades der Beeinträchtigungen der relevanten Lebensraumtypen Auenwald (prioritärer LRT *91E0), Flüsse mit Vorkommen flutender Vegetation (LRT 3260) sowie der Groppe und der Bachmuschel durch den Neubau der A 94 entsprechend der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ändert sich auch bei Einbeziehung der ergänzend geplanten bauzeitlichen Baustraße im Goldachtal mit Behelfsbrücke über die Goldach nicht.

Somit ist auch die Gesamtbeurteilung der FFH-Verträglichkeit des Projektes unverändert: „Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen daher für die Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Gebiets als nicht erheblich beurteilt. Die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht behindert oder unmöglich gemacht.“

Weitere Schutzgebiete und geschützte Flächen nach den Naturschutzgesetzen

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

2.3.1.1.2 Spezieller Artenschutz

Nach den umfangreichen Untersuchungen des Ausgangsverfahrens sind hier nur mögliche, zusätzliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Behelfsbrücke und die Baustraße in Bezug auf den speziellen Artenschutz zu beurteilen. Dabei ergeben sich folgende Ergebnisse:

- keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötung geschützter Arten bei einer Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. bei einer Fällung der Bäume im Brückenfeld der Behelfsbrücke wegen Ausführung im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln),

- keine nachhaltige (populationsrelevante) Störung von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) durch Baulärm,
- keine Tötungstatbestände bei geschützten Arten durch Baustellenverkehr („road kills“) wegen geringer Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge.

In den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Abschnitt Dorfen – Heldenstein (Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011, saP, Unterlage 12.6T) wurden im Übrigen baubedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Goldachtalbrücke berücksichtigt. Mit dem zusätzlichen Bau der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach ergeben sich aufgrund der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen. Das Artenschutzrecht steht der Planänderung nicht entgegen.

2.3.1.2 Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet, der Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw., die Konflikte, die durch das Vorhaben verursacht werden, die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen und die durch das Vorhaben bedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft sind in der Unterlage 1 E beschrieben. Hierauf wird verwiesen.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die vorliegend verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft, welche sich durch eine andere Gestaltung des

Vorhabens nicht mit zumutbarem Aufwand weiter verringern lassen, wiegen nicht so schwer, als dass sie der vorliegenden Planung entgegenstünden.

2.3.1.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.1.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.1.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgebewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot.

Wesentliche Relevanz für die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt hier der Wahl der Trasse für die Baustraße zu. Da die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) auf einer Länge von rd. 60 m quert, kommt der Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie große Bedeutung zu, insbesondere dem prioritären FFH-Lebensraumtyp Auwald (LRT *91E0). Die diesbezüglich relevanten Bestandsinformationen sind in der Unterlage 17.1 E, Blatt 9, dargestellt.

Damit ein Flächenverlust des prioritären FFH-Lebensraumtyps Auwald (*91E0) ausgeschlossen werden kann, wurde die Behelfsbrücke über die Goldach so platziert, dass sie im Brückenfeld der Goldachtalbrücke (K 36/1, bereits planfestgestelltes Baufeld) zu liegen kommt und die Goldach mit seinen Ufern vollständig überspannt. Mit der vorgesehenen lichten Weite von ca. 18 m und der geplanten Ausrichtung der Behelfsbrücke ist dies möglich, da der Auwaldsaum in diesem Bereich sehr schmal ist. Weiter nördlich wird der Auwaldbestand breiter. Weiter westlich befindet sich der Zusammenfluss von Goldach und Bleichbach.

Eine mögliche erhebliche Barrierewirkung der Behelfsbrücke ist nicht zu erwarten. Die entsprechenden charakteristischen Tierarten können die Brücke unterqueren oder überfliegen. Ein Kollisionsrisiko mit den Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit nicht relevant.

Als Unterbau/Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig abgebaut werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre.

Aufgrund der zuvor genannten Rahmenbedingungen und Abmessungen ist die mögliche Lage einer Behelfsbrücke zur Querung der Goldach festgelegt, wobei sich keine Möglichkeiten für andere Lösungen mit geringeren Eingriffen ergeben. Die an die Behelfsbrücke anschließende Baustraße verläuft mit Ausnahme der oben genannten Bereiche (ca. 140 m² intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen) im bereits planfestgestellten Baufeld.

2.3.1.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist wegen des Zeitpunktes der Antragstellung die Bayer. Kompensationsverordnung – BayKompV - vom 07.08.2013 anzuwenden; eine Wahlmöglichkeit des Vorhabensträgers nach § 23 BayKompV besteht nicht.

Vorliegend wird die Baustraße zum überwiegenden Teil auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als Arbeitstreifen bzw. als dauerhafter Grunderwerb für den Bau der A 94 vorgesehen waren. Durch die bauzeitliche Behelfsbrücke werden die Goldach und die beidseitigen, hier nur sehr schmalen Auwaldstreifen komplett überbrückt. Es erfolgt

kein unmittelbarer Eingriff in diesen Biotopbestand. Der für die Erstellung der Behelfsbrücke notwendige Rückschnitt von einzelnen Auwaldgehölzen und die Veränderung der Standortbedingungen unter der Goldachtalbrücke sind bereits durch die planfestgestellten Unterlagen mit abgedeckt. Daher ergibt sich für die Behelfsbrücke kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Für die geplante Baustraße wird beidseits der Goldachquerung jeweils ein zusätzlicher bis zu 2 m breiter Baufeldstreifen außerhalb des planfestgestellten Baufeldes notwendig. Dies betrifft nördlich der Autobahnbrücke eine Länge von etwa 30 m sowie südlich der Autobahnbrücke eine Länge von knapp 45 m. Dadurch werden im Norden eine intensiv genutzte Wiese auf einer Fläche von ca. 40 m² sowie im Süden eine kurzrasige Pferdekoppel und eine Ackerfläche auf einer Fläche von ca. 100 m² zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen. Damit ergeben sich sehr kleinflächig (ca. 140 m²) zusätzliche vorübergehende Beeinträchtigungen durch die bauzeitliche Überbauung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.

Die aus den Planfeststellungsunterlagen vorhandenen Bestandserhebungen wurden für den Bereich der gegenständlichen Planänderung im August 2014 überprüft. Der Bestand wurde dabei den Biotop- und Nutzungstypen (BNT) entsprechend der Biotopwertliste zur BayKompV zugewiesen, um das Biotopwertverfahren der Bayerischen Kompensationsverordnung anwenden zu können. Von der zusätzlichen, nur kleinflächigen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen sind beidseits der Goldach landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, namentlich Intensivgrünland einschließlich kurzrasiger intensiv genutzter Weide (BNT-Code G11, 3 Wertpunkte) und intensiv bewirtschafteter Acker mit fehlender oder stark verarmter Segetalvegetation (BNT-Code A11, 2 Wertpunkte).

Die Ermittlung der flächenhaften Konflikte basiert wie eingangs bereits angesprochen auf den Regelungen der BayKompV. Unter Berücksichtigung der auf Basis der Biotopwertliste kartierten Bestände sowie der vorgesehenen Eingriffe werden die Wertpunkte ermittelt, welche den Kompensationsbedarf ergeben. Damit werden die Biotopfunktionen ausreichend erfasst. Durch die zusätzlichen Eingriffe ergibt sich entsprechend den Regelungen der BayKompV bzw. der „Vollzugshinweise Straßenbau“ jedoch kein zusätzlicher Kompensationsbedarf, da mit den zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensräume nur „geringwertige“ Bestände mit 2 oder 3 Wertpunkten (WP) entsprechend der „Biotopwertliste“ betroffen sind. Nach den „Vollzugshinweisen Straßenbau“ entsteht erst ab mindestens 4 Wertpunkten für die

vorübergehende Inanspruchnahme ein Kompensationsbedarf. Die zusätzlichen flächenbezogenen Eingriffe liegen somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle der BayKompV.

Weitere möglicherweise beeinträchtigte Funktionen wie abiotische Funktionen sind aufgrund der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht relevant. Möglicherweise beeinträchtigte Habitatfunktionen sind bereits durch die planfestgestellten Unterlagen abgehandelt, da in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Goldachtalbrücke bereits berücksichtigt wurden. Für abiotische Schutzgüter ergeben sich nur unerhebliche Beeinträchtigungen, da die zusätzlich, sehr kleinflächig in Anspruch genommenen Flächen nach der Bauphase wiederhergestellt werden bzw. im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellungsunterlagen gestaltet werden.

Insgesamt ergibt sich für die zusätzliche, sehr kleinflächige vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach daher kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen, wie sie im Ausgangsbeschluss in der Fassung der 3.Tektur festgelegt sind, und nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein wird.

2.3.2 Gewässerschutz

2.3.2.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft weiterhin in Einklang. Die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Goldach werden im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Goldach (Bekanntmachung des Landratsamtes Erding vom 08.09.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 36 vom 08.09.2010) errichtet. Ausweislich der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München liegen die fachlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 78 Abs. 4 WHG vor; die Planänderung wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt München im Vorfeld abgestimmt. Zudem ist mit dem Planänderungsbeschluss auch die Erteilung der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG, § 36 WHG umfasst, deren Voraussetzungen erfüllt sind. Um im Hochwasserfall einen schadlosen Abfluss

zu gewährleisten, werden im Bereich der Behelfsbrückenwiderlager sieben Durchlässe DN 1000 (BWV-Nr. 54g) vorgesehen.

Änderungen am Konzept der Entwässerung der A 94 selbst und den damit verbundenen Gewässerbenutzungen ergeben sich durch die Planänderung nicht.

2.3.2.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser der Baustraße westlich und östlich der Behelfsbrücke über ausreichend dimensionierte Mulden in das Grundwasser zu versickern. Die Anforderungen des DWA-Merkblattes M 153 in qualitativer Hinsicht sind auch hier eingehalten; selbst für starke Flächenbelastung ist eine ausreichende Reinigungsleistung gewährleistet. Eine ausführliche Darstellung des entwässerungs-technischen Maßnahmenkonzepts ist der Unterlage 1 E in Textform enthalten und in der Unterlage 3 E grafisch dargestellt; die Darstellungen zur Entwässerung sind dabei in grüner Farbe dargestellt.

Diese wasserrechtlichen Tatbestände sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A.4.1 dieses Planänderungsbeschlusses gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der beschränkten Erlaubnis erteilt werden, da nur für die mit drei bis vier Jahren veranschlagte Bauzeit Einleitungen stattfinden. Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Planänderungsbeschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG, § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG wurden ebenfalls beachtet. Die Straßenentwässerung wurde vom Wasserwirtschaftsamt München mit positivem Ergebnis überprüft.

2.3.3 Wald

Die beantragte Planänderung steht den Belangen des Waldes nicht entgegen. Eine Betroffenheit von Wald ist nicht gegeben.

2.3.4 Denkmalschutz

Die Behelfsbrücke samt Baustraße führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Belange des Denkmalschutzes. Eine denkmalpflegerische Begleitung bei Eingriffen in Verdachtsflächen bleibt – wie im Ausgangsverfahren vorgesehen – weiterhin erforderlich. Sie wurde vom Vorhabensträger auch zugesichert.

2.3.5 Landwirtschaft

Die beantragte Planänderung steht den Belangen der Landwirtschaft nicht entgegen. Seitens der Landwirtschaftsverwaltung wurden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

2.3.6 Belange der Stadt Dorfen

Abgesehen davon, dass sich die Stadt Dorfen zur Planänderung nicht geäußert hat, sind über die oben behandelten Gesichtspunkte keine Beeinträchtigungen gemeindlicher Belange bekannt oder erkennbar.

Das geänderte Bauvorhaben steht damit mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen weiterhin in Einklang.

2.3.7 Fischerei

Auch Belange der Fischerei stehen der Maßnahme nicht entgegen. Nach der Stellungnahme des Fachberaters des Bezirks Oberbayern sind über die ohnehin festgesetzten Auflagen keine weiteren Vorkehrungen zum Schutze der Fischerei notwendig.

2.4 **Private Belange**

Private Belange stehen der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Durch diese geringfügigen Planänderungen wird zwar zusätzlich Grundeigentum in der Gemarkung Schiltern im Umfang von 53 m² dauerhaft und im Umfang von 49 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Dies löst aber keine zusätzliche erhebliche Betroffenheit aus, zudem wurden hierzu keine Einwendungen erhoben.

Weiterhin wird auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein verwiesen.

3. **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 10.11.2014 bei Abwägung aller Belange als geboten erweist. Striktes Recht ist beachtet. Bei Abwägung aller Belange, insbesondere im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einem baldigen Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung, erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Im Übrigen ergibt sich durch die Änderung der Sachlage hinsichtlich der durch das

Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange keine andere für das Abwägungsergebnis relevante fachplanerische Bewertung als im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, bereits dargestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss getroffene Entscheidung zugunsten des Vorhabens als Ergebnis der Abwägung aller zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange hat unverändert Bestand.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der

Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form sind nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planänderungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Dorfen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Planänderungsbeschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

München, 27.11.2015

Regierung von Oberbayern


Schreiber

Regierungsdirektor

